

**Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt**

**Allgemeinverfügung
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes
Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie
Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung der
Coronavirus Krankheit-2019 (COVID-19)**

Vom 7. Mai 2021

Az.: 21-0502/3/18-2021/71176

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt erlässt auf der Grundlage von § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 und § 28b Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert, § 28 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst, § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) eingefügt, § 28a Absatz 3 Satz 1, 8 und 12 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) geändert und § 28b Absatz 5 durch Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) eingefügt worden ist, folgende

Allgemeinverfügung

Zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) und mit Bezug auf die hohen Infektionszahlen werden folgende Regelungen getroffen:

I. Allgemeines

Die Vorschriften unter I. sind auch im Rahmen der besonderen Hygieneregeln zu beachten.

1. Grundsätze

- a) Es wird auf die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 4. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 454) Bezug genommen. Die Regelungen der Sächsischen Quarantäne-Verordnung und die lebensmittelhygienerechtlichen Vorgaben bleiben unberührt. Zusätzliche regionale Beschränkungen, die durch die zuständigen kommunalen Behörden erlassen werden, sind zu beachten.
- b) Diese Allgemeinverfügung gilt nicht für Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, heilpädagogische Kindertageseinrichtungen und Schulen mit Ausnahme der Hygieneregeln unter Ziffer II.1; diese besonderen Hygieneauflagen gelten auch für die Essensversorgung in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen und Schulen einschließlich Schulinternaten und ergänzen die diesbezüglichen Vorgaben der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung.
- c) Soweit gegen das SARS-CoV-2-Virus Geimpfte oder von einer SARS-CoV-2-Infektion Genesene nach § 9 Absatz 6 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung von der Testpflicht befreit sind, gilt dies mit Ausnahme der besonderen Hygieneregeln der Ziffern II.11, 13, 14 auch im Rahmen dieser Allgemeinverfügung.
- d) Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote nach dem Infektionsschutzgesetz sowie die Regelungen zu Kontaktpersonen sind zu beachten.
- e) Nur Personen ohne COVID-19-Verdacht dürfen Betriebe, Einrichtungen und Angebote besuchen beziehungsweise nutzen.

- f) Sofern Betriebe und Einrichtungen nach der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung zur Erstellung und Umsetzung von Hygiene- und Infektionsschutzkonzepten verpflichtet sind, sind dabei die Vorgaben zum Arbeitsschutz und die Inhalte aktueller branchenüblicher Standards, die Empfehlungen entsprechender Fachverbände und die konkreten Rahmenbedingungen der Einrichtung zu berücksichtigen. Auf die Hygieneregeln nach dem jeweiligen Hygiene- und Infektionsschutzkonzept ist in angemessener Weise hinzuweisen (beispielsweise durch die Verwendung von Piktogrammen, Hinweisschildern oder Plakaten). In Betrieben, Geschäften und öffentlichen Einrichtungen ist eine verantwortliche Person für die Einhaltung der Hygiene- und Infektionsschutzanforderungen zu benennen.
- g) Personal ist in Bezug auf die Einhaltung der Hygieneregeln während der Corona-Pandemie regelmäßig zu informieren.
- h) Der Mindestabstand und die Vorgaben zu Kontaktbeschränkungen sind grundsätzlich einzuhalten, sofern in der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung keine Ausnahmen geregelt sind.
- i) Die Husten- und Niesetikette ist zu beachten und einzuhalten.
- j) Alle Gelegenheiten zum Aufenthalt im Freien sollten genutzt werden. Treffen in Innenräumen sollten so kurz wie möglich gehalten werden.
- k) Kunststoffvisiere und Vergleichbares gelten nicht als Mund-Nasen-Schutz und Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne dieser Allgemeinverfügung.
- l) Abstandsmarkierungen auf dem Boden können als Orientierung hilfreich sein. Auf die Abstandsregelungen ist gegebenenfalls auch vor dem Gebäude hinzuweisen.
- m) Enge Bereiche sind zu vermeiden und gegebenenfalls umzugestalten. Warteschlangen sind zu vermeiden. Ein Einlassmanagement (bspw. durch Zählsysteme, Terminvergabe u.a.) ist zu gewährleisten.
- n) Die bedarfs- oder nutzungsabhängige, mindestens arbeitstägliche Reinigung von Flächen, Gegenständen und Trainingsgeräten sowie deren Frequenz sind beizubehalten.
- o) Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass sich alle Personen nach dem Betreten der unter Ziffer II. genannten Orte die Hände waschen beziehungsweise desinfizieren können. Die Möglichkeiten zum Händewaschen (mit entsprechendem Abstand zueinander) sind mit Flüssigseife und zum Abtrocknen mit Einmalhandtüchern auszurüsten. Elektrische Handtrockner sind weniger geeignet, können aber belassen werden, wenn sie bereits eingebaut sind.
- p) Dem häufigen Händewaschen und gegebenenfalls Desinfizieren ist der Vorzug gegenüber dem Tragen von Einmalhandschuhen zu geben.
- q) Genutzte Räume sind häufig gründlich durch Stoß- oder Querlüften zu lüften. Dabei sollten Büroräume mindestens stündlich, Seminar- und Besprechungsräume aller 20 Minuten gründlich gelüftet werden.
- r) Die Nutzung von interaktiven Konzepten mit zusätzlichen Kontakten (Tastenbedienung, Touchscreens, Kopfhörer und so weiter) sowie die Nutzung von Audioguides sind zu vermeiden (Zulassung u. U. nur mit mitgebrachten eigenen oder käuflich erwerbbar, personenbezogenen Kopfhörern).
- s) Grundsätzlich sind in Betrieben und Einrichtungen beim Umgang mit Lebensmitteln die allgemeinen Regeln der Lebensmittelhygiene bei der Zubereitung, der Abgabe sowie dem Transport von Lebensmitteln und der Hygiene des Alltags zu beachten. Regelmäßiges Händewaschen ist unbedingt sicherzustellen.
- t) Arbeitgeber haben auf der Grundlage einer aktualisierten Gefährdungsbeurteilung besondere Arbeitsschutzmaßnahmen durchzuführen. Dabei sind die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 21. Januar 2021 (BAnz AT 22.01.2021 V1), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. April 2021 (BAnz AT 22.04.2021 V1) geändert worden ist, der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlichte SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard, die SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel und, soweit vorhanden, deren branchenspezifischen Anpassungen durch den zuständigen Unfallversicherungsträger oder die Arbeitsschutzbehörde sowie die einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Institutes zum

Infektionsschutz in ihren jeweiligen geltenden Fassungen und ergänzend Konzepte und Empfehlungen der Fachverbände zu berücksichtigen.

- u) Die Nutzung der Corona-Warn-App des Bundes wird dringend empfohlen.

2. Klimaanlage, Raumlufteinrichtungen

- a) Da durch die Nutzung der Räume ein Überströmen und Verwirbeln der Luft nicht vermieden werden kann, bleiben Abstandsregeln und Hygienemaßnahmen vom Lüftungskonzept eines Raumes unberührt.
- b) Für Lüftungsanlagen in Bereichen **mit** medizinischen Sonderanforderungen, beispielsweise intensiv-medizinisch betreute Patienten, sind die Strömungsanforderungen gemäß den geltenden Normen beziehungsweise Empfehlungen (zum Beispiel der Deutschen Gesellschaft für Krankenhaushygiene) für raum-lufttechnische Anlagen in medizinischen Einrichtungen einzuhalten.
- c) Für sonstige Räume und in Bereichen **ohne** medizinische Sonderanforderungen im medizinischen und Pflegebereich werden keine zusätzlichen Forderungen zu lüftungstechnischen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Pandemie erhoben. COVID-19-Patienten müssen nicht in zwangsbelüfteten Räumen untergebracht werden; vorhandene Lüftungen müssen nicht abgeschaltet werden. Da durch Fachkreise (zum Beispiel Kommission Reinhaltung der Luft vom VDI) nach derzeitigem Wissen die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung von SARS-CoV-2 über raumlufttechnische Anlagen (RLTA) in Restaurants, Geschäften und Ähnlichen als sehr gering eingeschätzt wird, sollen raum-lufttechnische Anlagen nicht abgeschaltet werden. Es gelten die Anforderungen der Richtlinie VDI 6022; Wartungen sind regelmäßig durchzuführen. Bei RLTA mit Außenluft sollte das Außenluftvolumen erhöht werden, um einen entsprechenden Luftwechsel zu erreichen. In Räumen mit RLTA ohne zugeführte Außenluft sowie in Räumen ohne mechanische Lüftung ist während der Nutzung so oft wie möglich quer zu lüften, da Frischluft zur schnellen Verdünnung eventueller Virenlasten beiträgt.

II. Besondere Regelungen

Sofern die Öffnung oder der Betrieb der im Folgenden genannten Einrichtungen und Angebote nach §§ 10 bis 13, 18 bis 21 sowie 26 bis 30 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung zulässig ist, gelten für diese jeweiligen Einrichtungen und Angebote folgende besondere Hygieneregeln:

1. Besondere Hygieneregeln für die Speisenversorgung, die Abholung und Lieferung von Speisen und Getränken sowie den Gastronomiebetrieb im Außenbereich

- a) Im Eingangsbereich zu Kantinen und Mensen sowie im Ausgabebereich von mitnahmefähigen Speisen und Getränken sind Desinfektionsmittelspender aufzustellen.
- b) Bei der Abgabe von Speisen und Getränken in Selbstbedienung ist das Besteck einzeln über das Servicepersonal auszureichen.
- c) Sofern der Gastronomiebetrieb im Außenbereich zulässig ist, wird ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den belegten Stühlen benachbarter Tische vorgeschrieben. Sitz- und Stehplätze sind so zu gestalten, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen sicher gewährleistet ist; Ausnahmen gelten für Personengruppen nach § 28b Absatz 1 Nummer 1 des Infektionsschutzgesetzes, § 4 Absatz 1 oder 2 oder § 12 Absatz 1 Nummer 3 Satz 2 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung. Bis zum Erreichen und beim Verlassen des Sitzplatzes ist von den Gästen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann; das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (sogenannte OP-Maske) oder FFP2-Maske oder vergleichbarer Atemschutzmaske, jeweils ohne Ausatemventil, wird empfohlen.

2. Besondere Hygieneregeln für Ladengeschäfte und Märkte

- a) Es wird empfohlen, dass Läden und Geschäfte des Lebensmitteleinzelhandels gesonderte Öffnungszeiten für Seniorinnen und Senioren anbieten.
- b) Die Reinigung oder Desinfektion von Flächen und Gegenständen, die häufig von Kunden berührt werden, darunter Griffe von Einkaufskörben und -wagen, hat regelmäßig zu erfolgen. Die Reinigung oder Desinfektion von Einkaufskörben und -wagen durch die Kunden vor der Nutzung ist zu ermöglichen.
- c) Bei der Abholung vorbestellter Waren ist im Innen- und im Außenbereich der Mindestabstand einzuhalten und im Innenbereich eine medizinische Gesichtsmaske (sogenannte OP-Maske) oder eine FFP2-Maske oder eine vergleichbare Atemschutzmaske, jeweils ohne Ausatemventil, zu tragen.
- d) Durch Markierungen auf dem Boden sollte die Einhaltung der Mindestabstände im Kassensbereich gewährleistet werden.
- e) Die Einführung eines „Einbahnstraßensystems“ wird empfohlen.
- f) § 28b Absatz 1 Nummer 4 Halbsatz 1 Buchstabe b des Infektionsschutzgesetzes sowie § 6 Absatz 2 und § 10 Absatz 2 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung regeln die Beschränkung der maximalen Kundenanzahl in Geschäften. Durch Einlassmanagement ist sicherzustellen, dass die maximale Kundenanzahl nicht überschritten wird.
- g) Aus Gründen des Infektionsschutzes bestehen keine Bedenken gegen das Befüllen von durch die Kunden mitgebrachten Behältnissen.

3. Besondere Hygieneregeln für nach der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung zulässige Beherbergungsangebote

- a) Eine Belegung von Schlafräumen ist nur unter Einhaltung der gültigen Kontaktbeschränkungen zulässig.
- b) Müssen Bereiche in den Unterkünften im begründeten Einzelfall dennoch von unterschiedlichen Personen genutzt werden, zum Beispiel Aufenthaltsbereiche, Sanitärräume und Küchen, sind, wenn der Mindestabstand nicht gewährleistet werden kann, durch organisatorische Maßnahmen Kontakte zwischen den einzelnen Personen zu vermeiden. Geeignet sind zum Beispiel unterschiedliche Nutzungszeiten, die im Voraus festgelegt werden. Zusätzlich sind zwischen den jeweiligen Nutzungen zeitliche Unterbrechungen vorzusehen, um Kontakte konsequent auszuschließen. Außerdem müssen die Räume zwischen den Nutzungen ausreichend gelüftet werden.
- c) Bei der Unterbringung in Sammelunterkünften ist darüber hinaus die Einhaltung des vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlichten SARS-CoV-2-Arbeitschutzstandards zu gewährleisten.

4. Besondere Hygieneregeln für öffentliche Toiletten sowie sanitäre Einrichtungen auf Campingplätzen

- a) Um den Mindestabstand der Nutzer untereinander einhalten zu können, sind Hinweise anzubringen, wie viele Personen maximal in den Sanitärräumen zulässig sind. Auf die Abstandsregelung vor den Sanitärräumen ist hinzuweisen.
- b) Es müssen ausreichend geeignete Möglichkeiten zum Händewaschen (mit entsprechendem Abstand zueinander) vorhanden sein, ausgerüstet mit Flüssigseife. Bringen die Nutzer keine eigenen Handtücher mit, sind zum Abtrocknen Einmalhandtücher optimal. Die Behälter zur Aufnahme der Einmalhandtücher sind mit reißfesten Müllsäcken auszukleiden und regelmäßig zu leeren.
- c) Die Nutzer sind anzuhalten, die Hände nach der Nutzung der Sanitäranlage zu waschen.

- d) Sämtliche Verunreinigungen insbesondere von Kontaktflächen im Zusammenhang mit Besucherverkehr sind umgehend zu beseitigen. Dafür sind ggf. mehrmals täglich Kontrollen und bei Beanstandungen Reinigungen notwendig.

5. Besondere Hygieneregeln für zulässige Dienstleistungsbetriebe im Bereich der körpernahen Dienstleistung

- a) In Abhängigkeit von der Größe der Einrichtung und den räumlichen Gegebenheiten ist eine Obergrenze für die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen im Konzept festzulegen, die die Einhaltung des Mindestabstandes ermöglicht.
- b) Benutzte Gerätschaften (Scheren, Kämme, Haarschneider, Umhänge und so weiter) sind nach Anwendung am Kunden wie üblich aufzubereiten. Sämtliche Verunreinigungen, insbesondere von Arbeitsflächen im Zusammenhang mit Besucherverkehr, sind umgehend zu beseitigen.
- c) Im Übrigen wird auf die einschlägigen Vorschriften der Sächsischen Hygiene-Verordnung vom 7. April 2004, rechtsbereinigt mit Stand vom 28. Dezember 2009, verwiesen.

6. Besondere Hygieneregeln für zulässige Angebote der Aus-, Fort-, Weiterbildungs- und Erwachsenenbildungseinrichtungen sowie ähnliche Einrichtungen, Volkshochschulen, Kunst-, Musik- und Tanzschulen, für Bibliotheken, die Medienausleihe sowie für Fahr-, Boots- und Flugschulen

- a) Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Wo das nicht möglich ist, ist eine Reinigung der Geräte zu ermöglichen.
- b) Prüfungen sind in größeren Räumen mit genügend Abstand durchzuführen.
- c) In Abhängigkeit von der Größe der Einrichtung und den räumlichen Gegebenheiten ist eine Obergrenze für die Anzahl aller zeitgleich anwesenden Personen im Konzept festzulegen, die die Einhaltung des Mindestabstandes ermöglicht. Dies gilt gemäß der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung nicht für Aus-, Fort-, und Weiterbildungs- und Erwachsenenbildungseinrichtungen sowie ähnliche Einrichtungen, die der berufsbezogenen, schulischen oder akademischen Ausbildung dienen.
- d) Besondere Hygieneregeln für die Musikschulen und den Musikunterricht durch freiberufliche Musikpädagogen:
- Beim Spielen von Blasinstrumenten und beim Singen ist ein Abstand von drei Metern untereinander einzuhalten.
 - Bei Blasinstrumenten ist das Kondenswasser aufzufangen. Benutzte Einmaltücher sind in reißfesten Müllsäcken zu sammeln und zu entsorgen. Textile Tücher sind nach der Nutzung entsprechend zu waschen.
- e) Besondere Hygieneregeln für die Tanzschulen und Tanzsportvereine:
- Die Öffnung von Tanzschulen ist erlaubt für den Einzelunterricht und für feste Paare (d.h. keine Kurse mit wechselnden Partnern) sowie Solotänzer. Tanzlehrer bzw. –Assistenten dürfen gemeinsam tanzen. Ausnahmen gelten für gestattete Personengruppen nach § 28b Absatz 1 Nummer 1 des Infektionsschutzgesetzes, § 4 Absatz 1 oder 2 oder § 12 Absatz 1 Nummer 3 Satz 2 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung.
 - Die Öffnung für Publikumsverkehr (Zuschauer, Begleitpersonen usw.) ist untersagt.
 - Es ist ein Lüftungskonzept zu erstellen und umzusetzen, das eine gesteigerte Frischluftzufuhr vor, während und nach der Trainingszeit gewährleistet.

7. Besondere Hygieneregeln für Kulturstätten, zoologische und botanische Gärten und Tierparks

- a) Eine Zutrittsbegrenzung für eine maximale Personenzahl ist umzusetzen. Diese ist so zu wählen, dass das generelle Abstandsgebot unter den jeweils geltenden Kontaktbeschränkungen der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung eingehalten wird.

- b) Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen ist ein Lüftungskonzept zu erstellen und umzusetzen, das eine gesteigerte Frischluftzufuhr vor, während und nach der Veranstaltung gewährleistet.

8. Besondere Hygieneregeln für die Nutzung von Sportanlagen im Innen- und Außenbereich sowie Fitness- und Sportstudios

- a) Entsprechend der Sächsischen Corona-Quarantäne-Verordnung haben sich alle Personen, die aus einem Risikogebiet im Ausland angereist sind, in häusliche Quarantäne zu begeben. Der Besuch der Sportstätten ist diesen Personen daher verboten. Die Vorschriften der Sächsischen Corona-Quarantäne-Verordnung bleiben unberührt.
- b) Training und Wettkämpfe sind entsprechend der Vorgaben der Bundesfachverbände durchzuführen.
- c) In Trainings- und Wettkampfpausen sind die Kontakte auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- d) Die Anzahl der jeweils zugelassenen Sportler hängt von der jeweiligen Sportart ab, muss die Einhaltung des Mindestabstandes während des Trainings ermöglichen und ist im Konzept der Sportstätte beziehungsweise Einrichtung abzubilden.
- e) Trainingseinheiten sind so zu konzipieren, dass der körperliche Kontakt auf ein Minimum beschränkt wird.
- f) Bei Kontaktsportarten (Sportarten, die den physischen Kontakt zwischen Spielern erfordern) ist während des Trainings ein Wechsel der Trainingspartner zu minimieren.
- g) Der Mindestabstand ist auch in den Umkleidebereichen sowie Sanitärbereichen einzuhalten.
- h) Die Einrichtungen dürfen nicht für den Publikumsverkehr (Zuschauer, Begleitpersonen und so weiter) geöffnet werden. Sportveranstaltungen mit Publikum sind untersagt.
- i) Es ist ein Lüftungskonzept zu erstellen und umzusetzen, das eine gesteigerte Frischluftzufuhr vor, während und nach dem Training beziehungsweise der Behandlung gewährleistet.

9. Besondere Hygieneregeln für Bäder und Saunen, soweit der Betrieb nach der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung zulässig ist

- a) Der Betreiber hat in Abhängigkeit von der Größe des Bades beziehungsweise der Sauna und den räumlichen Gegebenheiten eine Obergrenze für die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen festzulegen und durch Zugangsbeschränkungen und organisatorische Regelungen sicherzustellen, dass der Mindestabstand sowohl im Wasser als auch in allen Bereichen außerhalb des Wassers, zum Beispiel in Liege- und Ruhebereichen, in Umkleiden, Sanitärräumen sowie im Eingangs- und Kassenbereich eingehalten werden kann. Unter diesen Bedingungen ist auch die Öffnung von Umkleiden und Duschen möglich.
- b) Gemeinschaftlich genutzte Gegenstände (z.B. Schwimmhilfen, Tauchringe und ähnliches) sind nach jeder Benutzung gründlich zu reinigen oder privat mitzubringen. Der Verleih von Liegen ist nicht zulässig.

10. Besondere Hygieneregeln für Fahrten mit Reisebussen

- a) Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass sich alle Personen bei jedem Einstieg in den Bus die Hände desinfizieren.
- b) Die Busse sind gründlich und häufig beziehungsweise permanent zu belüften.

11. Ergänzende Hygieneregeln für Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens

- a) Die einschlägigen Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention sowie des Robert Koch-Instituts sind zu beachten.
- b) Krankenhäuser, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, alle weiteren Einrichtungen des Gesundheitswesens, inklusive Praxen humanmedizinischer Heilberufe, ambulante Pflegedienste, voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen sowie Heime für minderjährige Personen müssen gemäß §§ 23 beziehungsweise 36 des Infektionsschutzgesetzes in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festlegen. Dies umfasst auch die entsprechenden Regelungen zur Verhütung einer SARS-CoV-2-Infektion. Für Einrichtungen nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 und 2 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung findet neben § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes auch § 3 Absatz 2 Nummer 10 und 12 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes Anwendung.
- c) Einrichtungen nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 der Coronavirus-Testverordnung in der jeweils geltenden Fassung (unter anderem Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, ambulante, stationäre und teilstationäre Pflegeeinrichtungen, ambulante Dienste und stationäre sowie teilstationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe) haben ein einrichtungs- oder unternehmensbezogenes Testkonzept vorzuhalten, soweit sie gemäß § 4 Absatz 1 und § 6 Absatz 3 der Coronavirus-Testverordnung in eigener Verantwortung PoC-Antigentests beschaffen und nutzen.

12. Besondere Hygieneregeln für Angebote der Kinder- und Jugendhilfe

- a) Die Träger von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe haben Hygiene- und Infektionsschutzkonzepte zu erstellen und umzusetzen, die Maßnahmen zur Besucherlenkung, Zugangsbeschränkung, Abstandshaltung, Mund-Nasen-Bedeckung und Basishygienemaßnahmen enthalten und sich an den allgemeinen Hygieneregeln dieser Allgemeinverfügung orientieren.
- b) Die Obergrenze in Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe für die zeitgleich anwesenden Personen bemisst sich abweichend von § 4 Absatz 1 und 2 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung an den örtlichen Gegebenheiten und muss im jeweiligen Hygienekonzept festgelegt werden. Es sollte nach Möglichkeit gewährleistet werden, dass der Mindestabstand nach der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung unter den Personen eingehalten werden kann; das gilt auch für feste wiederkehrende Gruppen.

13. Besondere Hygieneregeln für zulässige Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

Für teilstationäre Angebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen wie Ganztagsbetreuung/Ferienbetreuung, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch erbracht werden, gelten die Vorschriften zur Regelung von Hygieneanforderungen für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2- Pandemie entsprechend.

14. Besondere Hygieneregeln für teilstationäre Einrichtungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch

Die Träger von Tagespflegeeinrichtungen nach § 71 Absatz 2 Nummer 2 zweite Alternative des Elften Buches Sozialgesetzbuch sind nach § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes verpflichtet, im Rahmen eines Hygieneplanes oder eines eigenständigen Konzepts Festlegungen zum Betreten und Verlassen der Einrichtungen zur Betreuung von Tagespflegegästen zu erstellen. Die Konzeption hat insbesondere Regelungen zu Hygienemaßnahmen, zur gleichzeitig anwesenden Anzahl der betreuten Gäste, zum

Transport zur Einrichtung und nach Hause und zur Nachverfolgbarkeit eventueller Infektionsketten zu enthalten. Dabei sind die Regelungen dieser Allgemeinverfügung zwingend aufzunehmen.

15. Hygienevorschriften für Modellprojekte im Sinne der Corona-Schutz-Verordnung

Modellprojekte sollen sich an den Hygieneregeln der Ziffer I.1. orientieren.

III. Weitere Hygieneschutzmaßnahmen bleiben vorbehalten.

IV. Diese Allgemeinverfügung tritt am 10. Mai 2021 in Kraft. Sie gilt bis einschließlich 30. Mai 2021. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes - Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie - Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus - Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 21. April 2021, Az.: 21-0502/3/17-2021/61691, außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Sächsischen Verwaltungsgericht schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Örtlich zuständig ist das Sächsische Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

- Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz,
- Verwaltungsgericht Dresden, Fachgerichtszentrum, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden,
- Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig.

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Sachsen ist das Verwaltungsgericht Dresden, Fachgerichtszentrum, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, örtlich zuständig.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Gegen Verwaltungsakte des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt ist ein Widerspruchsverfahren nicht vorgesehen. Durch die Einlegung eines Widerspruchs wird die Klagefrist nicht gewahrt.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

- Wird die Klage in elektronischer Form erhoben, muss das elektronische Dokument entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen werden oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die weiteren Maßgaben für die Übermittlung des elektronischen Dokumentes ergeben sich aus Kapitel 2 der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer- Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV).
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Dresden, den 7. Mai 2021

Dagmar Neukirch
Staatssekretärin
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Zu Ziffer I.1. (Grundsätze)

Um das Infektionsrisiko durch Aerosole und Tröpfcheninfektionen an Orten, an denen viele Menschen aufeinandertreffen, gering zu halten, ist auf allgemeine Hygieneregeln wie das durchgängige Einhalten eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen Personen beziehungsweise wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes (im Sinne der Corona-Schutz-Verordnung) sowie gründliches Lüften beziehungsweise auf den Aufenthalt im Freien hinzuweisen.

Darüber hinaus sind Maßnahmen zur Vermeidung von Schmierinfektionen durch Händehygiene und zur Vermeidung des Berührens von Oberflächen zu treffen.

Regelmäßiges Lüften bedeutet einen Luftaustausch von Innenraumluft mit frischer Außenluft. Dabei werden unter anderem verbrauchte Luft, Schadstoffe von Materialien, Partikel sowie Biostoffe, zum Beispiel Krankheitserreger, nach außen abtransportiert, um eine gute Luftqualität in Innenräumen zu gewährleisten. Nach der Arbeitsstättenverordnung und der konkretisierenden Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A3.6 „Lüftung“ (Gemeinsames Ministerialblatt (GMBL.) 2012, S. 92, zuletzt geändert GMBL. 2018, S. 474) muss in umschlossenen Arbeitsräumen eine „gesundheitlich zuträgliche Atemluft“ vorhanden sein. Gerade in Zeiten einer Pandemie ist ein ausreichender Luftaustausch besonders wichtig, damit die Ansteckungsgefahr verringert werden kann. Die ASR A3.6 „Lüftung“ und die SARS-CoV-2-Pandemie-Empfehlungen zum Lüftungsverhalten an Innenraumarbeitsplätzen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV) vom 12.10.2020 (<https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3932>) empfehlen für das Lüften von zum Beispiel Büroräumen einen zeitlichen Abstand von einer Stunde und von Besprechungs- und Seminarräumen von 20 Minuten.

Ziffer I.1. Buchstabe b stellt klar, dass die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung die pandemiebedingten Modalitäten im Betrieb von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen und Schulen weitgehend abschließend regelt. Dies entspricht auch der Systematik der mit Wirkung zum 14. Februar 2021 aufgehobenen Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie.

Darüber hinaus sind von Betrieben, Geschäften und öffentlichen Einrichtungen in Form von Hygienekonzepten die Hygienemaßnahmen festzuschreiben und einzuhalten, wie sie im SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und in der vorliegenden Allgemeinverfügung beschrieben sind. In diesem Zusammenhang sollen aktuelle branchenübliche Standards, die Empfehlungen entsprechender Fachverbände sowie die konkreten Rahmenbedingungen der Einrichtungen Berücksichtigung finden und die Hygienekonzepte konkretisieren.

Die Kunden sind bereits beim Betreten der Betriebe, Geschäfte und öffentlichen Einrichtungen bzw. des gastronomischen Außenbereichs auf die entsprechend dem Hygienekonzept einzuhaltenden Regeln hinzuweisen, um deren Kenntnis und Beachtung sicherstellen zu können bzw. im Falle der Nichtakzeptanz das weitere Betreten zu verhindern.

Den wesentlichen Übertragungsweg von SARS-CoV-2-Viren stellen Aerosole dar, die über die Atemluft übertragen werden. Entsprechend hat das Personal einen Mund-Nasen-Schutz gemäß den Vorgaben der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung zu tragen, sofern keine alternativen ebenso wirksamen Schutzmaßnahmen beim unmittelbaren Kontakt mit Kunden oder

anderen Mitarbeitern Verwendung finden. Auf diese Weise soll die Ausbreitung von Aerosolen zumindest reduziert werden. Kunststoffvisiere und einfache Trennscheiben sind nicht ausreichend, da die Aerosole damit nicht aufgehalten werden.

Zusätzlich wird der Infektionsprävention durch die Einhaltung der Abstandsregelung von mindestens 1,5 Metern in Innenräumen in Verbindung mit weiteren Schutzmaßnahmen Rechnung getragen.

Die regelmäßige Reinigung oder Desinfektion ist weiterhin eine zentrale infektionsschutzrechtlich gebotene Maßnahme.

Die allgemeinen Grundsätze des Infektionsschutzes sowie Vorgaben des Lebensmittelhygienerechts sind darüber hinaus unverändert anzuwenden.

Zur Sicherstellung der Beachtung aller Hygienevorgaben ist die Schulung des Personals erforderlich und nachzuweisen.

Personen mit begründetem Verdacht einer Covid-19-Infektion dürfen die Einrichtungen aus Vorsorgegründen weder als Kunden betreten noch als Mitarbeiter in diesen tätig sein.

Das RKI weist darauf hin, dass auch eine Kontaktübertragung nicht auszuschließen sei (<https://www.bfr.bund.de/cm/343/kann-das-neuartige-coronavirus-ueber-lebensmittel-und-gegenstaende-uebertragen-werden.pdf>). In der Konsequenz wurde die Bereitstellung von Desinfektionsmitteln und Anwendung durch die Kunden wie auch regelmäßige Desinfektion von häufig berührten Flächen geregelt.

Markierungen auf dem Boden erleichtern Kunden und Personal das Erkennen und Einhalten notwendiger Abstände.

Zu Ziffer I.2. (Klimaanlagen, Raumlufthanlagen)

Durch Klimaanlagen und raumluftechnische Anlagen können Tröpfchen und Aerosole im Raum verwirbelt und verteilt werden. Nur gut gewartete und richtig eingestellte Klimaanlagen und raumluftechnische Anlagen können dieses Risiko minimieren.

Aufgrund der Einschätzungen entsprechender Fachkreise werden Regelungen für die Belüftung getroffen, um das Risiko der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 einzudämmen. Auf den derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisstand und die sich daraus ableitenden Handlungsempfehlungen, die in der Publikation „Infektionsschutzgerechtes Lüften – Hinweise und Maßnahmen in Zeiten der SARS-CoV-2-Epidemie“ (https://www.baua.de/DE/Angebote/Publikationen/Fokus/Lueftung.pdf?__blob=publicationFile&v=18) der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) umfassend dargestellt werden, wird Bezug genommen.

B. Besonderer Teil

Die in dieser Allgemeinverfügung enthaltenen besonderen Hygieneregeln für Einrichtungen und Angebote gelten jeweils vorbehaltlich ihrer zulässigen Öffnung nach den Vorgaben der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung. Sie dienen der Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2.

Zu Ziffer II.1. (Besondere Hygieneregeln für die Speisenversorgung, die Abholung und Lieferung von Speisen und Getränken sowie den Gastronomiebetrieb im Außenbereich)

Die Hygieneregeln für die Abgabe von Speisen und Getränken zur Mitnahme sowie für den Verzehr in Mensen und Kantinen beziehungsweise im Rahmen der Außengastronomie folgen den Erkenntnissen zu Übertragungswegen, wie sie im SARS-CoV-2 Steckbrief des Robert Koch-Instituts (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html#doc13776792bodyText2) in Verbindung mit den ergänzenden fachlichen Einschätzungen des Bundesinstitutes für Risikobewertung (zum Beispiel: <https://www.bfr.bund.de/cm/343/kann-das-neuartige-coronavirus-ueber-lebensmittel-und-gegenstaende-uebertragen-werden.pdf>) beschrieben sind.

Sofern der Gastronomiebetrieb im Außenbereich gemäß der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung gestattet ist, ist eine Bewirtung im Außenbereich sowohl für Gäste als auch Übernachtungsgäste in Beherbergungsstätten möglich.

Die in Ziffer II.1 niedergelegten Hygienemaßnahmen gelten für die nach der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung geöffneten Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, heilpädagogische Kindertageseinrichtungen und Schulen einschließlich Schulinternate und ergänzen die in der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung getroffenen Regelungen.

Zur Sicherstellung der Abstandsregelungen entsprechend der Robert Koch-Institut-Empfehlung wurde für belegte Tische beim Verzehr von Speisen ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Stühlen benachbarter Tische festgeschrieben. Da beim Verzehr von Speisen in der Regel länger verweilt wird, muss hier besonders auf die Einhaltung der Abstandsregelungen geachtet werden. An einem Tisch gruppierte Stühle können den Mindestabstand unterschreiten, wenn sie von Personen des eigenen Hausstandes und einer weiteren Person einschließlich der zu ihrem Haushalt gehörenden Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres beziehungsweise entsprechend den sonstigen Regelungen des Infektionsschutzgesetzes sowie der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung belegt sind. Diese Abstandsregelungen gelten entsprechend für den Gastronomiebetrieb im Außenbereich.

Das Robert Koch-Institut weist darauf hin, dass auch eine Kontaktübertragung nicht auszuschließen sei. In der Konsequenz wurde die Bereitstellung von Desinfektionsmitteln und Anwendung durch Kunden und Gäste geregelt. Die ergänzenden Regelungen für den Lebensmittelbereich inklusive der Lebensmittelbedarfsgegenstände berücksichtigen ebenfalls die Möglichkeit der Kontaktinfektion.

Zu Ziffer II.2. (Besondere Hygieneregeln für Ladengeschäfte und Märkte)

Die Hygieneregeln für Geschäfte und Läden aller Art folgen den Erkenntnissen zu Übertragungswegen, wie sie im SARS-CoV-2 Steckbrief des Robert Koch-Instituts (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html#doc13776792bodyText2) beschrieben sind. Den wesentlichen Übertragungsweg stellen Aerosole dar, die über die Atemluft übertragen werden. Entsprechend wurde für Kunden und Personal in Geschäften und Läden, wie auch beim Abholen, das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (sogenannte OP-Maske) oder einer FFP2-Maske oder einer vergleichbaren Atemschutzmaske, jeweils ohne Ausatemventil, vorgeschrieben, um die Ausbrei-

tung von Aerosolen zumindest zu reduzieren. Alternative Schutzmaßnahmen können Verwendung finden, sofern sie ebenso wirksam sind. Kunststoffvisiere und einfache Trennscheiben sind nicht ausreichend, da die Aerosole damit nicht aufgehalten werden.

Das Robert Koch-Institut weist darauf hin, dass auch eine Kontaktübertragung nicht auszuschließen sei (<https://www.bfr.bund.de/cm/343/kann-das-neuartige-coronavirus-ueber-lebensmittel-und-gegenstaende-uebertragen-werden.pdf>). Die Einhaltung von Abstandsregeln trägt laut Robert Koch-Institut ebenfalls zur Verringerung des Infektionsrisikos bei. Markierungen auf dem Boden und - soweit realisierbar - Einbahnstraßen-Regelungen erleichtern Kunden und Personal das Erkennen und Einhalten notwendiger Abstände.

Mit gesonderten Öffnungszeiten im Lebensmitteleinzelhandel für Seniorinnen und Senioren kann der Infektionsschutz für diese Personengruppe erhöht werden.

Zu Ziffer II.3. (Besondere Hygieneregeln für nach der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung zulässige Beherbergungsangebote)

Zusätzlich zu den allgemeinen Geboten werden spezielle organisatorische Regeln als Infektionsschutzmaßnahmen getroffen, um die Kontakte in gemeinschaftlich genutzten Räumen so weit wie möglich zu begrenzen.

Die Hinweise zur Speisenversorgung sind in der Begründung zu Ziffer II.1. dargelegt.

Zu Ziffer II.4. (Besondere Hygieneregeln für öffentliche Toiletten sowie sanitäre Einrichtungen auf Campingplätzen)

Öffentliche Toiletten und sanitäre Einrichtungen auf Campingplätzen werden naturgemäß, gerade in der Hauptsaison, von vielen Menschen benutzt. Kommen viele Menschen ohne die Einhaltung von Anstandsregeln zusammen, kann dies ein Risiko für eine Infektion mit SARS-CoV-2 darstellen. Deshalb ist die Benutzung der öffentlichen Toiletten und sanitären Anlagen auf Campingplätzen von zu vielen Personen zur gleichen Zeit zu vermeiden. Dies gelingt durch die Beschränkung der gleichzeitig anwesenden Personenzahl in Abhängigkeit von der Raumgröße sowie der Einhaltung der Abstandsregeln in diesen Bereichen. Der Betreiber hat entsprechende Hinweise zur maximalen Zahl an gleichzeitig anwesenden Personen in den Toiletten bzw. Sanitärbereichen anzubringen.

Das Händewaschen nach der Nutzung der Sanitäranlagen ist eine wichtige Hygienemaßnahme um das Infektionsrisiko zu senken. Für das Händewaschen müssen in den Sanitäranlagen geeignete Möglichkeiten vorhanden sein. Hierbei sollte ein entsprechender Abstand zwischen den Personen eingehalten werden. Die Bereiche zum Händewaschen müssen zudem mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern (falls die Personen kein eigenes Handtuch bei sich tragen) ausgerüstet sein. Die Benutzung von Stückseifen bzw. einem Handtuch für mehrere Personen ist nicht geeignet, da bei nicht gründlichem Waschen der Hände Keime, welche sich auf dem Handtuch befinden, von einer Person auf die Hände der nächsten Person übertragen werden können.

Die Nutzer sind angehalten, sich die Hände nach der Nutzung der öffentlichen Toilettenanlage/ Sanitäranlage auf dem Campingplatz zu waschen. Dies erfolgt über entsprechende Hinweise. Nach dem Toilettenbesuch können Keime leicht über kleinste Stuhlreste weitergetragen werden. Von den Händen können Erreger beispielsweise an Spültaster, Armaturen oder Türklinken weitergereicht werden und dort abhängig von der Art des Keims, der Beschaffenheit der Oberfläche, der Umgebungstemperatur oder Feuchtigkeit für einige Zeit überleben. Durch gründliches Händewaschen kann die Weitertragung von Keimen vermieden werden.

Die Reinigung insbesondere von Kontaktflächen in öffentlichen Toiletten und Sanitärbereichen auf Campingplätzen ist regelmäßig durchzuführen. Verunreinigungen sind umgehend zu beseitigen. Die Bereiche werden von Personen aus unterschiedlichen Hausständen über den ganzen Tag genutzt. Es ist davon auszugehen, dass durch häufige Nutzung die Verunreinigung zunimmt und somit das Infektionsrisiko steigt. Deshalb ist die Sauberkeit in diesen Bereichen zu gewährleisten und diese regelmäßig zu kontrollieren.

Zu Ziffer II.5. (Besondere Hygieneregeln für zulässige Dienstleistungsbetriebe im Bereich der körpernahen Dienstleistung)

Zusätzlich zu den allgemeinen Geboten werden spezielle organisatorische Regeln getroffen, um die in Betrieben im Bereich der körpernahen Dienstleistung bestehenden Gefahren so weit wie möglich zu reduzieren.

Bei körpernahen Dienstleistungen werden Angebote direkt am Menschen erbracht. Hierbei besteht ein höheres Risiko der Weitergabe von SARS-CoV-2, da Mindestabstände nicht eingehalten werden können. Insofern werden verschärfende Regelungen für das Tragen von Masken, organisatorische Maßnahmen und die Reinigung aufgestellt. Das größte Risiko geht von kopfnahen Tätigkeiten aus. Das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (sogenannte OP-Maske) oder einer FFP2-Maske oder einer vergleichbaren Atemschutzmaske, jeweils ohne Ausatemventil, schützt sowohl den Ausführenden als auch den Kunden vor einer Virusübertragung.

Zu Ziffer II.6. (Besondere Hygieneregeln für zulässige Angebote der Aus-, Fort-, Weiterbildungs- und Erwachsenenbildungseinrichtungen sowie ähnliche Einrichtungen, Volkshochschulen, Kunst-, Musik- und Tanzschulen, für Bibliotheken, die Medienausleihe sowie für Fahr-, Boots- und Flugschulen)

Durch ergänzende Regeln für die genannten Bildungseinrichtungen einschließlich der Erbringung der genannten Schulungen und Prüfungen, für Kunst-, Musik- und Tanzschulen, für Bibliotheken, die Medienausleihe sowie für Fahr-, Boots- und Flugschulen soll das Infektionsrisiko minimiert werden. Um eine Weitergabe des Coronavirus SARS-CoV-2 zu vermeiden, sollten die in ihrer Wirksamkeit anerkannten Hygieneregeln und Schutzmaßnahmen zuverlässig eingehalten werden (<https://www.bfr.bund.de/cm/343/kann-das-neuartige-coronavirus-ueber-lebensmittel-und-gegenstaende-uebertragen-werden.pdf> und https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Reinigung_Desinfektion.html;jsessionid=033F318AA6CB26421286DAA357E07949.internet052?nn=2386228).

Durch Musikinstrumente (insbesondere Blasinstrumente) und Gesang können nachweislich mehr Tröpfchen und Aerosole verbreitet werden als beim normalen Umgang zwischen Personen. Insofern sind spezielle Regelungen für diesen Personenkreis zu treffen, insbesondere zur Einhaltung eines größeren Abstands zwischen den Handelnden und zum Umgang mit besonders risikoreichen Instrumenten (Blasinstrumente).

Zu Ziffer II.7. (Besondere Hygieneregeln für Kulturstätten, zoologische und botanische Gärten und Tierparks)

Durch ergänzende Regeln für Kulturstätten, zoologische und botanische Gärten und Tierparks soll das Infektionsrisiko in diesem Bereich minimiert werden. Zusätzlich zu den allgemeinen Geboten werden spezielle organisatorische Regeln getroffen, um die Kontakte in Einrichtungen soweit wie möglich zu begrenzen. Die Einhaltung von Abstandsregeln trägt laut Robert Koch-Institut zur Verringerung des Infektionsrisikos bei.

Zu Ziffer II.8. (Besondere Hygieneregeln für die Nutzung von Sportanlagen im Innen- und Außenbereich sowie Fitness- und Sportstudios)

Sportliche Aktivitäten sind mit einer gesteigerten Atmung und damit auch einem höheren Ausstoß von Tröpfchen und Aerosolen verbunden. Um die Gefahr einer erhöhten Übertragung von SARS-CoV-2 zu reduzieren, sind sowohl die geltenden landesrechtlichen Quarantäne-Regelungen als auch die Vorgaben der Bundesfachverbände für Training und Wettkämpfe zu beachten. Zudem werden für diese Einrichtungen Betriebs-, Zugangs- und Kontaktbeschränkungen sowie organisatorische Festlegungen getroffen. Nur so ist der Betrieb dieser Einrichtungen mit akzeptablem Risiko möglich.

Aufgrund der Anwesenheit von potentiell Infizierten stellen Sportwettkämpfe mit Publikum eine erhöhte Gefahr der Übertragung von SARS-CoV-2 dar und können daher derzeit nicht stattfinden.

Lüftungskonzepte sind für diese Einrichtungen als Maßnahme des Infektionsschutzes erforderlich.

Zu Ziffer II.9. (Besondere Hygieneregeln für Bäder und Saunen, soweit der Betrieb nach der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung zulässig ist)

Eine Übertragung von SARS-CoV-2 über Schwimm- und Badewasser in normgerecht gebauten und betriebenen Bädern wird vom Umweltbundesamt als höchst unwahrscheinlich eingeschätzt (https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/374/dokumente/stellungnahme_uba_sars-co2_badebecken.pdf).

Wie für alle Orte, an denen viele Menschen versammelt sind, besteht in Bädern aber ein Infektionsrisiko durch direkte Übertragung der Erreger von Mensch zu Mensch. Auch Schmierinfektionen über Flächen und Gegenstände können nicht ausgeschlossen werden. Um die direkte Mensch-zu-Mensch-Übertragung zu verhindern, ist auch innerhalb von Bädern der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Dies gilt für alle Bereiche des Bades. Der Betreiber muss durch Zugangsbeschränkungen und organisatorische Regelungen sicherstellen, dass der Mindestabstand eingehalten werden kann. Dazu ist auch eine Obergrenze für die Zahl der zeitgleich anwesenden Badegäste festzulegen. Fachliche Vorgaben zur Festlegung der Obergrenze finden sich im Pandemieplan Bäder der Deutschen Gesellschaft für das Badwesen e. V. (<https://www.baederportal.com/startseite/> und https://www.baederportal.com/fileadmin/user_upload/_corona/DGfdB_Fachbericht_Pandemieplan__Baeder_Version_4_0-25_03_2021.pdf).

Zu Ziffer II.10. (Besondere Hygieneregeln für Fahrten mit Reisebussen)

Durch ergänzende Regeln für Fahrten mit Reisebussen soll das Infektionsrisiko, das durch enges Beieinandersitzen auf längeren Strecken entsteht, minimiert werden.

Zu Ziffer II.11. (Ergänzende Hygieneregeln für Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens)

Für diese Einrichtungen existieren bereits risikobezogene Regelungen beziehungsweise Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention und des Robert Koch-Instituts zur Minimierung von Infektionsrisiken sowie anderweitige rechtliche Normen. Der Verweis auf diese Regelungen hat deklaratorischen Charakter.

Die Einrichtungen haben dafür Sorge zu tragen, dass sich die versorgten Personen, die Beschäftigten sowie weitere Personengruppen (zum Beispiel Angehörige, behandelnde Ärzte, Dienstleister) nicht infizieren. Dafür haben die Einrichtungen einen einrichtungsspezifischen

Hygieneplan zu erstellen, welcher sämtliche Maßnahmen zusammenfasst, die der Einhaltung und Gewährleistung bestimmter Hygiene-Standards dienen, um Infektionen einzudämmen und deren weitere Ausbreitung zu verhindern.

Hierbei sollen die einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts beachtet werden. Eine Abwägung des Nutzens von Schutzmaßnahmen gegenüber psychosozialen Folgen und anderen Schäden ist stets erforderlich.

Um zu einem angemessenen Verhältnis zwischen dem Schutz der versorgten Personen und deren Persönlichkeits- sowie Freiheitsrechten zu gelangen, liegt es in der Verantwortung sowie fachlichen und sozialen Kompetenz der Einrichtungsleitungen, entsprechende Möglichkeiten zu schaffen und umzusetzen. Hierbei müssen die räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten vor Ort sowie das aktuelle und regionale Infektionsgeschehen berücksichtigt werden. Des Weiteren liegt es im Ermessen der Einrichtungsleitungen, zur Abstimmung der Schutzvorkehrungen die zuständige kommunale Gesundheitsbehörde zu konsultieren.

Entsprechendes gilt für Krankenhäuser, für welche bereits gemäß § 23 Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene in Hygieneplänen festzulegen sind. Die Hygieneregeln erlangen im Rahmen der Corona-Pandemie aufgrund des Ausfallrisikos des medizinischen Personals (aufgrund Erkrankung beziehungsweise Quarantäne, um weitere Infektionen zu vermeiden) auf der einen und der Aufrechterhaltung der stationären Versorgung auf der anderen Seite besondere Bedeutung.

Darüber hinaus findet für Einrichtungen nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 und 2 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung neben § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes auch § 3 Absatz 2 Nummer 10 und 12 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes Anwendung, wonach es im Verantwortungsbereich des Einrichtungsträgers und der Einrichtungsleitung liegt, dass ein ausreichender und dem Konzept der Einrichtung angepasster Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner vor Infektionen gewährleistet wird und dass auch durch die Beschäftigten die erforderlichen Hygieneanforderungen eingehalten werden.

Das Erfordernis von Hygienekonzepten in Heimen für minderjährige Personen ergibt sich bereits aus dem Infektionsschutzgesetz (§§ 33 und 36 des Infektionsschutzgesetzes). Diese Konzepte sind im Hinblick auf das Pandemiegeschehen anzupassen.

Zu Ziffer II.12. (Besondere Hygieneregeln für Angebote der Kinder- und Jugendhilfe)

Den allgemeinen Hygieneregeln der Allgemeinverfügung folgend, sollen die Konzepte neben Maßnahmen zur Besucherlenkung und zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch Maßnahmen zur Einhaltung des empfohlenen Mindestabstands und zur Festlegung der Obergrenze der zeitgleich anwesenden Personen umfassen, um eine Kontaktreduzierung und Einhaltung der Regelungen des Infektionsschutzes während der Durchführung der Angebote zu gewährleisten.

Kontaktbeschränkungen, das Tragen von (mindestens) einer Mund-Nasen-Bedeckung und Abstandsgebote sind weiterhin zentrale infektionsschutzrechtlich gebotene Maßnahmen.

Über das jeweilige Hygienekonzept können Besonderheiten der konkreten Angebote in den Regelungszusammenhang integriert und damit die Wirkung der Infektionsschutzmaßnahmen an der konkreten Einrichtung optimiert werden.

Zu Ziffer II.13. (Besondere Hygieneregeln für zulässige Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen)

Die Regelung erklärt für teilstationäre Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe erbracht werden, die Regelungen für den Betrieb der Kindertageseinrichtungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie für entsprechend anwendbar. Dort werden spezielle Regelungen für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen getroffen, die an die spezifischen Anforderungen dieser Einrichtungen angepasst sind. Teilstationäre Angebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen wie zum Beispiel Ganztags- oder Ferienbetreuungsangebote sind keine Kindertageseinrichtungen nach dem Gesetz über Kindertageseinrichtungen im Freistaat Sachsen. Aus dem Blickwinkel des Infektionsschutzes sind es aber vergleichbare Einrichtungen, in denen Kinder oder Jugendliche über einen Teil des Tages gemeinsam betreut und unterstützt werden. Daher sollen für diese Einrichtungen auch die gleichen Hygieneregeln gelten.

Zu Ziffer II.14. (Besondere Hygieneregeln für teilstationäre Einrichtungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch)

Die Träger von Tagespflegeeinrichtungen nach § 71 Absatz 2 Nummer 2 zweite Alternative des Elften Buches Sozialgesetzbuch werden verpflichtet, im Rahmen eines Hygieneplanes oder eines eigenständigen Konzepts Festlegungen zum Betreten und Verlassen der Einrichtungen zur Betreuung von Tagespflegegästen zu erstellen. Die Einrichtungen haben Sorge zu tragen, dass sich die Pflegebedürftigen, die Beschäftigten sowie weitere Personengruppen (zum Beispiel Angehörige, behandelnde Ärzte, Dienstleister) nicht infizieren. Dafür haben die Einrichtungen einen einrichtungsspezifischen Hygieneplan zu erstellen, welcher sämtliche Maßnahmen zusammenfasst, die der Einhaltung und Gewährleistung bestimmter Hygienestandards dienen, um Infektionen einzudämmen und deren weitere Ausbreitung zu verhindern. Diese Notwendigkeit besteht nach dem Infektionsschutzgesetz und wurde als grundlegender Bezug in die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung aufgenommen.

Satz 2 benennt Einzelheiten zur inhaltlichen Ausgestaltung. Der zu erstellende Hygieneplan oder das eigenständige Konzept muss Regelungen insbesondere zur gleichzeitig anwesenden Anzahl der betreuten Gäste, zum Transport zur Einrichtung und nach Hause sowie zur Nachverfolgbarkeit eventueller Infektionsketten beinhalten. Es sind verhältnismäßige Regelungen zu erstellen, die das jeweilige Infektionsgeschehen und das Selbstbestimmungsrecht der versorgten Personen berücksichtigen.

Um zu einem angemessenen Verhältnis zwischen dem Schutz der versorgten Personen und deren Persönlichkeits- sowie Freiheitsrechten zu gelangen, liegt es in der Verantwortung sowie fachlichen und sozialen Kompetenz der Einrichtungsleitungen, entsprechende Möglichkeiten zu schaffen und umzusetzen. Hierbei sollten die räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten vor Ort sowie das aktuelle und regionale Infektionsgeschehen berücksichtigt werden. Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt hat den Leitfaden „Hinweise für Tagespflegeeinrichtungen nach SGB XI“ erstellt, der den Tagespflegeeinrichtungen anhand von Leitfragen und Beispielen eine Orientierung bieten kann. Jedoch obliegt die Verantwortung für die Erstellung solcher Regelungen grundsätzlich dem Träger der Einrichtung. Im Zweifel kann die zuständige kommunale Gesundheitsbehörde zur Abstimmung der Schutzvorkehrungen hinzugezogen werden.

Zu Ziff. II. 15 (Hygienevorschriften für Modellprojekte im Sinne der Corona-Schutz-Verordnung)

Die Vorschrift dient als Hinweis, dass die Allgemeinverfügung zur Anordnung von Hygieneauflagen auch als Orientierung für Modellprojekte gilt.

Zu Ziffer III.

Mit dem Vorbehalt weiterer Hygieneschutzmaßnahmen kann auf ein dynamisches Infektionsgeschehen mithilfe der Anordnung gegebenenfalls weiterer erforderlicher Maßnahmen flexibel reagiert werden.

Zu Ziffer IV.

Diese Ziffer regelt das In- und Außerkrafttreten.